

Das neue elektronische Nachweisverfahren

Registerpflichten für Abfallbesitzer ab 1. Februar 2007

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Nachweisverordnung haben

Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer gefährlicher Abfälle

ab 01.02.2007 ein Register zu führen. Damit wird eine EU-Vorschrift in nationales Recht umgesetzt. Das Register, ehemals Nachweisbuch genannt, kann ab 01.02.2007 elektronisch geführt werden; ab 01.04.2010 muss es elektronisch geführt werden, wenn die Nachweise (Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine) elektronisch zu führen sind. Entsorger nicht gefährlicher Abfälle müssen das Register auch nach dem 01.04.2010 nicht zwingend elektronisch führen.

Sofern Register (noch) in Papierform geführt werden dürfen, also nicht elektronisch geführt werden müssen, handelt es sich hierbei im Fall gefährlicher Abfälle grundsätzlich, wie beim bisherigen Nachweisbuch, um eine ständig zu ergänzende, unter inhaltlichen und zeitlichen Gesichtspunkten systematisch geordnete sowie vollständige Loseblattsammlung der Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine.

In die Register dürfen auch die Unterlagen und Informationen eingestellt werden, die gemäß Abfallverbringungsverordnung mindestens drei Jahre lang ab Beginn der grenzüberschreitenden Verbringung aufzubewahren sind.

Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen, soweit für die in die Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist (ab 01.04.2010). Bis zu diesem Datum dürfen diese Register nur nach Zustimmung der Behörde elektronisch geführt werden.

Registerführung des Beförderers bei nicht nachweispflichtigen Abfällen

Die Registerpflicht der Beförderer besteht auch für gefährliche Abfälle, für die auf Grund der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Ausnahmebestimmungen keine Nachweispflicht besteht, oder im Fall der Beförderung nicht gefährlicher Abfälle, sofern die zuständige Behörde die Registerführung im Einzelfall angeordnet hat.

Der Beförderer muss in diesen Fällen für jede Abfallart (Abfallschlüssel) ein eigenes Verzeichnis mit dem in der Verordnung vorgegebenen Inhalt erstellen. Strikte Vorgaben für die Registerführungsform bestehen nur dann, wenn das Register im spezifischen Sinne der NachwV elektronisch geführt wird. Ansonsten ist jede Registerführungsform zulässig, die den Grundanforderungen genügt. Als Option kommen eine Registerführung durch Praxisbelege oder Formblätter in Betracht. Es ist aber auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen, etwa dergestalt, dass für jede Abfallart das Formblatt Begleitschein als Registerdeckblatt verwendet und darunter eine Liste mit Listenkopf „1. Datum der Übergabe, 2. Menge, 3. Unterschrift“ geführt wird.

Keine Registerpflichten für private Haushaltungen

Soweit sie nicht von der Behörde im Einzelfall angeordnet werden, gelten für private Haushaltungen die Registerpflichten zumindest insoweit nicht, als Abfall in haushaltsüblichen Mengen anfällt. Diese Regelausnahme gilt ausdrücklich nur für die privaten Haushalte, nicht aber generell für Abfälle aus privaten Haushaltungen. Für andere an der Entsorgung beteiligte Personen gilt die Ausnahme daher nicht.

Anordnung zusätzlicher Registerangaben

Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, gegenüber einem in Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle Registerpflichtigen die Registrierung weiterer Angaben anzuordnen. Hier ist in erster Linie an Angaben zum Erzeuger zu denken, und zwar in den Fällen, in denen diese im Sinne eines transparenten Abfallentsorgungswegs erforderlich ist.

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen sind einheitlich auf grundsätzlich drei Jahre festgelegt worden. Bei den (Sammel-) Entsorgungsnachweisen ist zu berücksichtigen, dass sie nicht unmittelbar zu den einzustellenden Belegen gehören, sondern deshalb in das Register aufzunehmen sind, weil ihnen die einzustellenden Begleitscheine zuzuordnen sind. Hieraus folgt, dass die Aufbewahrungsfrist für die Entsorgungsnachweise dann endet, wenn die Aufbewahrungsfrist für den letzten hierauf bezogenen Begleitschein endet. Diese kürzere Frist gilt nicht automatisch, wenn nach bisherigem Recht in Planfeststellungsbescheiden, Plangenehmigungen oder anderen Zulassungsbescheiden für Nachweisbücher ausdrücklich längere Fristen bestimmt sind; es bedarf hierzu schon aus Gründen der Rechtsklarheit der Aufhebung der bisherigen Regelung durch die zuständige Behörde, die im Übrigen mit Zulassungsbescheid auch eine längere Frist als 3 Jahre vorgeben.

InformationsKoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme - IKA

c/o GOES mbH
Gesellschaft für die Organisation der
Entsorgung von Sonderabfällen mbH
Saalestraße 8
24539 Neumünster
Telefon: 04321 / 9994-0
Telefax: 04321 / 9994-44
E-Mail: ika@goes-sh.de
Internet: www.goes-sh.de

Länderarbeitsgruppe GADSYS

(Gemeinsame Abfall-DV-Systeme der Länder, www.gadsys.de)

Stand: 10/2007

Inhalte und Form der Register

Ein Register besteht aus einer zeitlich und sachlich geordneten Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge. Der Entsorgungsvorgang wird bei nachweispflichtigen Abfällen durch Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen und Begleitscheine sowie Übernahmescheine dokumentiert. Im Register sind die Begleit- und Übernahmescheine den Entsorgungsnachweisen zuzuordnen und in der zeitlichen Abfolge der Transportvorgänge in Papierform abzulegen.

Folgende **gefährliche Abfälle** sind von der Nachweispflicht ausgenommen, unterliegen aber der Registerpflicht:

- ☐ -!gefährliche Abfälle, die der verordneten Rücknahme oder Rückgabe
- ☐ ☐ unterliegen;
- ☐ -!gefährliche Abfälle, die in betriebseigenen Abfallentsorgungsanlagen
- ☐ ☐ entsorgt werden;
- ☐ -!gefährliche Abfälle, die im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme
- ☐ ☐ durch die zuständige Behörde von der Nachweispflicht freigestellt
- ☐ ☐ wurden;
- ☐ -!Elektroaltgeräte bis zur Erstbehandlungsanlage;
- ☐ - Altfahrzeuge bis zu Annahmestellen/Demontagebetrieben.

Registerpflicht des Entsorgers bei nicht nachweispflichtigen Abfällen

Die Registerpflichten des Entsorgers gelten für alle angelieferten und abgegebenen

- ☐ -!gefährlichen Abfälle, auch dann, wenn sie ausnahmsweise keiner
- ☐ ☐ Nachweispflicht unterliegen sowie
- ☐ -!nicht gefährlichen Abfälle, die generell keiner Nachweispflicht mehr
- ☐ ☐ unterliegen.

Auch Unternehmen, die Abfälle außerhalb von Anlagen verwerten, sind Entsorger und unterliegen grundsätzlich der Registerpflicht. Registerpflichtig ist daher beispielsweise, wer solche mineralischen Stoffe im Straßenbau einsetzt, denen noch Abfall- und nicht schon Produktstatus zukommt.

Input-Register des Entsorgers bei nicht nachweispflichtigen Abfällen

Für die Registerführungsform sind bestimmte Grundanforderungen zu erfüllen. Möglich ist die

- ☐ -!Verwendung von Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder
- ☐ ☐ Wiegescheinen – jedoch mit der Maßgabe, dass diese fortlaufend
- ☐ ☐ einem – auch formlosen – „Registerdeckblatt“ mit den erforderlichen
- ☐ ☐ Angaben zugeordnet werden;
- ☐ -!Verwendung der Formblätter in Papierform nach Anlage 1 der neuen
- ☐ ☐ NachwV;
- ☐ -!Verwendung einer Liste, etwa dergestalt, dass für jede Abfallart das
- ☐ ☐ Formblatt Annahmeerklärung als Registerdeckblatt verwendet und
- ☐ ☐ darunter eine Liste mit Listenkopf „1. Datum der Annahme, 2. Menge,
- ☐ ☐ 3. Unterschrift“ geführt wird.

Des Weiteren ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Registerführung mit Hilfe alter Formblätter (etwa mittels der Übernahmescheine alter Fassung) erfolgt. Voraussetzung ist wiederum nur, dass die in der Verordnung niedergelegten Mindestanforderungen an die Registerführung gewahrt werden.

Output-Register des Entsorgers bei nicht nachweispflichtigen Abfällen

Abfallentsorger haben hinsichtlich der Output-Abfälle die Register grundsätzlich wie Abfallerzeuger zu führen. Für Entsorger, welche Abfälle im Hauptzweck verwerten oder beseitigen (deren unternehmerischer Umsatz also zu mehr als 50% durch Verwertungs- beziehungsweise Beseitigungsmaßnahmen erzielt wird) gilt dies ausnahmslos.

Für alle anderen Entsorger entfällt die Outputbezogene Registrierungspflicht dann, wenn

- ☐ -!sie Abfälle behandeln oder lagern und anschließend in betriebseigenen
- ☐ ☐ Entsorgungsanlagen entsorgen, die in einem engen räumlichen
- ☐ ☐ Zusammenhang zu der Lagerung beziehungsweise Behandlung stehen, oder
- ☐ -!sie Abfälle in Produktionsprozessen einsetzen und dabei nicht gefährliche
- ☐ ☐ Abfälle in mengenmäßig unbedeutendem Umfang anfallen.

Input-Register bei der Entsorgung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle bei Baumaßnahmen

Werden nicht gefährliche mineralische Stoffe bei Baumaßnahmen eingesetzt, denen noch Abfall- und nicht schon Produktstatus zukommt, so fallen diese Entsorgungsmaßnahmen unter die Registerpflicht. Registerpflichtig ist, wer insofern als Entsorger zu qualifizieren ist. Dies entscheidet sich danach, wer als "Herr" der Entsorgungsmaßnahme anzusehen ist. Grundsätzlich kann dies sowohl der Auftraggeber (Bauherr) als auch der Auftragnehmer (Bauunternehmen) sein. "Herr" der Entsorgungsmaßnahme und damit als Entsorger registerpflichtig ist, wer den (vertrags-)rechtlichen und tatsächlichen Umständen nach maßgeblich darüber entscheidet, welches Material bei der Baumaßnahme verwendet und tatsächlich eingebaut wird.

Hieraus leiten sich zwei - fallweise widerlegliche - Zweifelsregeln ab:

- ☐ -!Ist der Auftraggeber die öffentliche Hand, ist im Zweifel davon auszugehen,
- ☐ ☐ dass der private Auftragnehmer auch hinsichtlich der Auswahl und des Ein-
- ☐ ☐ baus der fraglichen Materialien hinreichend effektiv an Aufträge sowie Wei-
- ☐ ☐ sungen des öffentlichen Auftraggebers gebunden und dieser folglich als
- ☐ ☐ registerpflichtiger Entsorger zu qualifizieren ist. Dies gilt insbesondere, wenn
- ☐ ☐ mineralische Abfälle im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen der öffentlichen
- ☐ ☐ Straßenbaulasträger verwertet werden. Im Einzelfall - etwa auch bei kleineren
- ☐ ☐ Maßnahmen öffentlicher Auftraggeber - kann es an einem solchen
- ☐ ☐ hinreichend effektiven Auftrags- und Weisungsverhältnis aber auch fehlen,
- ☐ ☐ sodass statt des öffentlichen Auftraggebers der beauftragte Bauunternehmer
- ☐ ☐ als Entsorger einzustufen und demnach registerpflichtig ist.
- ☐ -!Ist der Auftraggeber ein privater Bauherr, ist im Zweifel davon auszugehen,
- ☐ ☐ dass das beauftragte Bauunternehmen hinsichtlich der Auswahl und des
- ☐ ☐ Einbaus der in Rede stehenden Materialien nicht hinreichend effektiv an
- ☐ ☐ Aufträge und Weisungen des privaten Auftraggebers rückgebunden ist.
- ☐ ☐ Folglich ist nicht dieser, sondern das beauftragte Bauunternehmen im Zweifel
- ☐ ☐ registerpflichtig. Widerlegt wird diese Vermutung etwa dann, wenn der
- ☐ ☐ Bauherr bei Auftragserteilung klare Vorgaben hinsichtlich des Einbaus
- ☐ ☐ mineralischer Abfälle gemacht hat und die Einhaltung dieser Vorgaben hin-
- ☐ ☐ reichend effektiv kontrolliert.

Registerführung des Erzeugers bei nicht nachweispflichtigen Abfällen

Die Registerpflicht der Erzeuger besteht auch für **gefährliche Abfälle**, für die auf Grund der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Ausnahmebestimmungen keine Nachweispflicht besteht oder wenn der Erzeuger **nicht gefährlicher Abfälle** von der zuständigen Behörde zur Registerführung verpflichtet wurde. Die Abgabe von Abfällen muss durch den Abfallerzeuger für jede Abfallart (Abfallsschlüssel) und jede Anfallstelle getrennt in einem eigenen Verzeichnis registriert werden. Abfallanfallstellen sind Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Ein Standort kann eine oder mehrere Abfallanfallstellen enthalten. Außerdem muss im Register die die Abfallcharge übernehmende Person angegeben werden. Übernehmende Person ist diejenige, die als nächste den Abfall übernimmt, also auch ein Beförderer und nicht notwendig der nächste Entsorger oder gar der in der Entsorgungskette letzte Entsorger.

Wie der Abfallentsorger ist auch der Abfallerzeuger für nicht gefährliche Abfälle nur dann bei der Registerführung zur Verwendung von Formblättern verpflichtet, wenn er die Register im spezifischen Sinne der NachwV elektronisch führen möchte. In diesem Fall muss der Abfallerzeuger die Register unter Zugrundelegung der – neuen – Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise, Verantwortliche Erklärung Aufdruck 1 sowie Begleitscheine führen; vor Inbetriebnahme der ZKS ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch die Verwendung alter Formblätter möglich. Von diesem Sonderfall abgesehen ist jede Registerführungsform zulässig, sofern nur bestimmte in der Verordnung genannte Grundanforderungen erfüllt sind.

Möglich ist die

- ☐ -!Verwendung von Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder Wiegeschei-
- ☐ ☐ nen, mit der Maßgabe, dass diese fortlaufend einem – auch formlosen –
- ☐ ☐ „Registerdeckblatt“ mit den erforderlichen Angaben zugeordnet werden;
- ☐ -!Verwendung der Formblätter in Papierform nach Anlage 1 der neuen
- ☐ ☐ NachwV;
- ☐ -!Verwendung einer Liste, etwa dergestalt, dass für jede Abfallart und jede
- ☐ ☐ Anfallstelle das Formblatt Verantwortliche Erklärung, Aufdruck 1, als
- ☐ ☐ Registerdeckblatt verwendet und darunter eine Liste mit Listenkopf „1.
- ☐ ☐ Datum der Abgabe, 2. Menge, 3. übernehmende Person, 4. Unterschrift“
- ☐ ☐ geführt wird.

Registerführung durch Kleinmengenerzeuger

Für Erzeuger von Kleinmengen **gefährlicher Abfälle** (< 2 t/a) gilt eine sehr vereinfachte Registerpflicht. Das Register ist nur mit den Übernahmescheinen zu führen. Hier gilt für den Kleinmengenerzeuger und den Abfallentsorger, der diese Kleinmengen übernimmt, dass die jeweilige Ausfertigung des Übernahmescheins spätestens zehn Tage nach Erhalt nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge in das Register einzustellen sind. Für den Einsammler besteht zusätzlich die Pflicht, die Übernahmescheine dem jeweiligen Begleitschein und diese dem entsprechenden Sammelentsorgungsnachweis zuzuordnen.